

Titel:

**Erfolglose Klage auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bei
Aufstiegsfortbildungsförderung**

Normenketten:

RBStV § 2 Abs. 1, § 4, § 4a

GG Art. 3 Abs. 1

Leitsätze:

1. Die im Katalog des § 4 Abs. 1 Nr. 1–10 RBStV aufgenommenen Befreiungen von der Rundfunkbeitragspflicht sind grundsätzlich eng auszulegen und deshalb nicht analogiefähig. (Rn. 14) (redaktioneller Leitsatz)
2. Der Gesetzgeber hat den Bezug von Aufstiegsfortbildungsförderung bewusst nicht in die Befreiungstatbestände aufgenommen, was durch einen zu großzügigen Rückgriff auf § 4 Abs. 6 S. 1 RBStV nicht unterlaufen werden darf. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)
3. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht deshalb gegeben, weil Empfänger von Leistungen nach dem AFBG und solche von Leistungen nach dem BAföG ungleich behandelt werden. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)
4. Ein Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht besteht bei Empfängern von Leistungen nach dem AFBG auch dann nicht, wenn der monatlich tatsächlich verfügbare Betrag zur Bestreitung des täglichen Lebens (möglicherweise) unterhalb der Regelsätze nach dem SGB II liegt. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Befreiung, Beitragspflicht, Hilfe zum Lebensunterhalt, Lebensunterhalt, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Bedürftigkeit, besonderer Härtefall, Gleichheitssatz, Rundfunkbeitragspflicht, Härtefall

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten um die Befreiung des Klägers von der Rundfunkbeitragspflicht für den Zeitraum von 09.2020 bis 07.2021.

2

Mit Schreiben vom 10.11.2020 beantragte der Kläger die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und legte dem Beklagten einen Bescheid der Stadt B1. - Amt für Ausbildungsförderung - vom 16.09.2020 vor, wonach er für den Zeitraum von September 2020 bis Juli 2021 eine Leistung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in Höhe von monatlich 867,00 EUR erhalte. Dabei gab der Kläger an, dass er nicht bei seinen Eltern wohne.

3

Mit Bescheid vom 24.11.2020 lehnte der Beklagte die beantragte Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ab und begründete dies damit, dass der Kläger nach wie vor bei seinen Eltern wohne und deshalb eine Befreiung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a RBStV nicht möglich sei.

4

Mit Schreiben vom 16.12.2020 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten gegen den Bescheid vom 24.11.2020 Widerspruch erheben. Dieser wurde zum einen damit begründet, dass der Kläger nicht bei seinen Eltern lebe. Zum anderen sei beim Kläger zu berücksichtigen, dass zwar bei einem „Aufstiegs-BAföG“ keine allgemeine Befreiung möglich sei, beim Kläger jedoch ein Härtefall vorliege. Danach könne wegen eines besonderen Härtefalls von der Beitragspflicht befreit werden, wenn kein Vermögen vorhanden ist und nur ein geringes Einkommen auf Sozialhilfeniveau besteht. Es müsste lediglich eine mit den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden. Eine solche Bedürftigkeit liege hier vor. Der Kläger habe ausschließlich Einkünfte in Höhe von 867,00 EUR aufgrund der Bewilligung von BAföG. Die monatliche Miete belaufe sich auf 264,43 EUR. Für Strom und Gas zahle der Kläger monatlich 110,00 EUR. Sein Beitrag für die Krankenversicherung belaufe sich auf 109,04 EUR. Der Kläger verfüge daher nur über Einkünfte auf Sozialhilfeniveau.

5

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.04.2021 wies der Beklagte den Widerspruch vom 16.12.2020 zurück. Zur Begründung führt der Beklagte aus, dass bei dem Kläger nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 RBstV vorlägen. Der Kläger empfange Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz. Für die Bedarfsermittlung und die Einkommensanrechnung würden zwar Kriterien des Bundesausbildungsförderungsgesetzes herangezogen, die Gewährung dieser Leistung erfolge jedoch nicht auf Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Nach seinem eindeutigen Wortlaut beziehe der § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a RBstV die Bezieher von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nicht ein. Der Bezug von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sei auch nicht gleichzusetzen mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sehe unterschiedliche Höchstbeträge vor und es müsse dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Leistungsempfänger nach diesem Gesetz bereits eine Ausbildung abgeschlossen haben, anders als die meisten Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Auch könne keine Befreiung nach § 4 Abs. 6 RBstV gewährt werden. Diese Norm stelle keinen pauschalen Auffangtatbestand für all diejenigen dar, die keine der in § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag festgelegten sozialen Leistungen bezögen. Eine Befreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls könne vielmehr nur dann gewährt werden, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliege, den der Gesetzgeber, hätte er ihn gekannt, so nicht zu Lasten des Antragstellers geregelt hätte. Der Gesetzgeber habe bei der Verabschiedung des § 4 Abs. 1 RBstV Kenntnis von dem Kreis der Personen gehabt, deren berufliche Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werde. Der Gesetzgeber habe eine Befreiung für Empfänger von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz daher bewusst nicht vorgesehen. Auch führe der Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2019 - 6 C 10.18 - zu keinem anderen Ergebnis. Danach würden diejenigen Beitragsschuldner befreit, die zur Erfüllung ihrer Beitragspflicht auf Teile ihrer Einkünfte zurückgreifen müssten, die den Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprächen und daher ausschließlich zur Deckung des Lebensbedarfs einzusetzen seien. Empfängern von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz stehe jedoch zur Sicherung ihrer Existenz grundsätzlich mehr Geld zur Verfügung als den Empfängern von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Der Unterhaltsbedarf werde zwar ebenfalls nach den Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ermittelt, jedoch mindestens um 52,00 EUR aufgestockt. Daher liege bereits keine vergleichbare Bedürftigkeit mit den Fällen des § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vor. Der Kläger befinde sich daher auch nicht in einer vergleichbaren Situation, in der er auf einen Teil seines Einkommens zurückgreifen müsste, der zur Sicherung des Lebensbedarfs gedacht ist. Die Annahme eines besonderen Härtefalls lasse sich vorliegend nicht rechtfertigen.

6

Mit Schriftsatz vom 20.05.2021 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 24.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.04.2021 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verpflichtet, den Kläger von der Pflicht, die Rundfunkbeiträge zu bezahlen, zu befreien.

7

Mit Schriftsatz vom 17.06.2021 ließ der Kläger seine Klage folgendermaßen begründen: Aufgrund der andauernden Ausbildung des Klägers stelle sich dessen finanzielle Situation folgendermaßen dar: Das Meister-BAföG belaufe sich auf monatlich 867,00 EUR. Hiervon habe der Kläger die monatliche Miete von 264,43 EUR und die Nebenkosten für Strom und Gas in Höhe von 110,00 EUR zu bestreiten. Der zu zahlende Beitrag für die Krankenversicherung belaufe sich auf 109,94 EUR im Monat. Nach Abzug dieser Ausgaben verblieben dem Kläger gerade einmal ca. 382,00 EUR zur Bestreitung seines übrigen Lebensunterhalts. Ein Betrag also, der unter dem Regelsatz nach dem SGB II liege. Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht bestehe hier nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV aufgrund eines besonderen Härtefalls. Der Beklagte habe die Befreiung nach dieser Vorschrift u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass bei Beziehen von Förderleistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz keine vergleichbare Bedürftigkeit mit Fällen des § 4 Abs. 1 RBStV vorliege, weil der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ermittelte Unterhaltsbedarf bei Bemessung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zu gewährende Unterhaltsbeitrag um mindestens 52,00 EUR aufgestockt werde. Auf die tatsächlichen Einkommensverhältnisse gehe der Beklagte überhaupt nicht ein. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2019 könne derjenige, der kein Vermögen und nur ein geringes Einkommen auf Sozialhilfeniveau habe, wegen eines besonderen Härtefalls von der Beitragspflicht befreit werden. Der notwendige Nachweis, dass beim Kläger eine mit den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII vergleichbare Bedürftigkeit vorliegt, sei geführt worden. Er verfüge unter Berücksichtigung der Wohnkosten und des Krankenversicherungsbeitrags nur über Einkünfte auf Sozialhilfeniveau. Zum Nachweis seiner Ausgaben lege der Kläger im gerichtlichen Verfahren einen Bescheid der AOK vom 01.10.2020 über den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung vor. Weiter lege er ein Schreiben seiner Vermieterin vom 25.09.2017 zur zu zahlenden Miete vor.

8

Mit Schriftsatz vom 03.08.2021 beantragte der Beklagte:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

9

Die Klage hat aus Sicht des Beklagten keine Aussicht auf Erfolg, sie sei unbegründet. Der Kläger könne aus dem Bezug von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ableiten. Auch liege kein Härtefall nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV vor. Insoweit werde auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 13.04.2021 verwiesen und diese zum Gegenstand des Vortrags im gerichtlichen Verfahren gemacht.

10

Mit Schreiben vom 17.03.2022 hörte das Gericht die Beteiligten zum Erlass eines Gerichtsbescheids an. Für die weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte verwiesen, § 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Entscheidungsgründe

11

I. Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden vor Erlass des Gerichtsbescheides gehört, § 84 Abs. 1 VwGO.

12

II. Die zulässige Verpflichtungsklage bleibt ohne Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für den Zeitraum von September 2020 bis Juli 2021, in dem der Kläger Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG - bezogen hat.

13

1. Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrages ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV -. Nach § 2 Abs. 1 RBStV hat jeder Inhaber einer privaten Wohnung einen Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Von dieser Pflicht kann nach §§ 4, 4a RBStV unter bestimmten Voraussetzungen befreit werden. Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht, da jeweils die tatbestandlichen Voraussetzungen der denkbaren Befreiungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

14

2. Zunächst liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) RBStV ersichtlich nicht vor. Der Kläger erhielt im streitgegenständlichen Zeitraum nicht Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, vielmehr bezog er Leistungen nach dem AFBG. Der Bezug von Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem AFBG erfüllt keinen der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Befreiungstatbestände (VG Aachen, U.v. 28.6.2017 - 8 K 525/14 - juris Rn. 24.) Auch eine analoge Anwendung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 RBStV scheidet aus (vgl. VGH Kassel, B.v. 16.9.2018 - 10 A 787/08.Z - juris Rn. 3 ff.) Die im Katalog des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RBStV aufgenommenen Befreiungen von der Rundfunkbeitragspflicht sind grundsätzlich eng auszulegen und deshalb nicht analogiefähig (BVerwG, U. v. 30.10.2019 - 6 C 10/18 - juris Rn. 19; BayVGh, B. v. 11.7.2001 - 7 B 00.2866 - juris Rn. 31.)

15

b) Es besteht auch kein Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV. Danach kann die Rundfunkanstalt unbeschadet des § 4 Abs. 1 RBStV in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreien. Insoweit macht der Kläger geltend, dass er lediglich Leistungen nach dem AFBG bezog und nach Abzug seiner Kosten für Wohnen und Heizen sowie des zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrags ihm ein Betrag von 382 Euro monatlich verblieb. Dieser Betrag liege unter den Regelsätzen, die das Sozialgesetz Zweites Buch - SGB II - vorsehe. Dennoch liegt hier kein Härtefall vor. Der Annahme eines solchen steht im Ergebnis entgegen, dass der Kläger jedenfalls versäumt hat, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen.

16

a) § 4 Abs. 6 RBStV enthält keine allgemeine Härte-Auffangklausel. Die Regelung soll vielmehr gewährleisten, dass auch in Ausnahmefällen, die wegen ihrer atypischen Gestaltung nicht im Einzelnen vorhersehbar sind, ein Ergebnis erreicht wird, das dem Regelergebnis in seiner grundsätzlichen Zielsetzung gleichwertig ist (BayVGh, U.v. 28.2.2018 - 7 BV 17.770 - juris Rn. 22). Dafür, dass der Gesetzgeber den Bezug von Aufstiegsfortbildungsförderung bewusst nicht in die Befreiungstatbestände aufgenommen hat, spricht, dass trotz vielfacher Anpassungen der Staatsverträge in den vergangenen Jahren hinsichtlich des Bezugs von Aufstiegsfortbildungsförderung offensichtlich kein Änderungsbedarf gesehen wurde. Der Rundfunkgesetzgeber fördert durch eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gezielt nur Studierende, die eine Erstausbildung absolvieren. Die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers nicht jeder Förderung eine Befreiung zu gewähren, darf nicht durch einen zu großzügigen Rückgriff auf § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV unterlaufen werden, vgl. VG Aachen, U.v. 28.6.2017 - 8 K 525/14 - juris Rn. 27 f.

17

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist nicht deshalb gegeben, weil Empfänger von Leistungen nach dem AFBG und solche von Leistungen nach dem BAföG ungleich behandelt werden. Zwar ist dem Kläger zuzugestehen, dass jeweils bei Bedarf Leistungen zum Lebensunterhalt gezahlt werden (§ 1 AFBG bzw. § 1 BAföG). Den Empfängern von Aufstiegsausbildungsförderung steht aber zur Sicherung ihrer Existenz während des Bezugs von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz grundsätzlich mehr Geld zur Verfügung als den Empfängern von BAföG-Leistungen. Zwar orientiert sich der Bedarf am BAföG. Bei Beziehen von Förderungsleistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz liegt aber keine vergleichbare Bedürftigkeit mit den Fällen des § 4 Abs. 1 RBStV vor, weil der nach dem BAföG ermittelte Unterhaltsbedarf bei der Bemessung des nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zu gewährenden monatlichen Unterhaltsbeitrags gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 AFBG um mindestens 60,00 EUR erhöht wird. Dieser Betrag ist auch deutlich höher als der monatliche Rundfunkbeitrag von 17,50 EUR (VG Aachen, U.v. 28.6.2017 - 8 K 525/14 - juris Rn. 31). Auch wird bei der Aufstiegsfortbildungsförderung das Einkommen der Eltern - im Gegensatz zum BAföG für Erstausbildungen - nicht mit angerechnet, weil diese in der Regel bei einer Zweitausbildung nicht mehr unterhaltspflichtig sind (§ 10 Abs. 2 Satz 4 AFBG bzw. § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG; Schaumburg/Schubert, Pdk Bu J-6a, November 2020, § 10 AFBG Rn. 2.2.) Der Betrag, der vom Vermögen anrechnungsfrei bleibt, ist zudem bei der Aufstiegsfortbildungsförderung mit 45.000 EUR (§ 17 a AFBG) um ein vielfaches höher als beim BAföG mit 8.200 EUR (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BAföG), vgl. zum Ganzen VG Bayreuth GB.v. 28.7.2021 - B 3 K 20.899 - juris Rn. 30.

18

b) Zudem besteht auch nicht deshalb ein Anspruch auf Befreiung, weil der monatlich tatsächlich verfügbare Betrag zur Bestreitung des täglichen Lebens (möglicherweise) unterhalb der Regelsätze nach dem SGB II liegt. Das System der bescheidgebundenen Befreiung gemäß § 4 Abs. 1 RBStV beruht auf dem Grundprinzip, nur demjenigen einen Anspruch auf Befreiung zuzugestehen, dessen Bedürftigkeit am Maßstab der bundesgesetzlichen Regelungen durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft und in deren Bescheid bestätigt wird oder dem vom Staat bestätigt wurde, dass er die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt. Mit diesem System werden schwierige Berechnungen zur Feststellung der Bedürftigkeit auf Seiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vermieden, indem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an die bundesgesetzgeberischen Wertungen für den Bezug von Sozialhilfe angeknüpft und diese zur Grundlage der Reichweite einer Befreiung von der Beitragspflicht gemacht werden (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 - 6 C 10/18 - juris Rn. 21.)

19

Der Kläger ist hier auch nicht von der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 RBStV ausgeschlossen. Es ist in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass die Ausschlussnorm des § 7 Abs. 5 SGB II nicht auf Empfänger von Leistungen nach dem AFGB Anwendung findet. Es ist für Leistungen nach dem SGB II unerheblich, ob eine Ausbildung nach dem AFGB gefördert werden kann (BSG, U.v. 16.2.2012 - B 4 AS 94/11 R - juris Rn. 15; LSG Thüringen, U.v. 23.10.2019 - L 7 AS 1565/16 - juris Rn. 27.) Die Ausnahmeregelung in § 7 Abs. 5 SGB II ist auf die ausdrücklich genannten Förderarten begrenzt. Der Kläger kann mithin darauf verwiesen werden, dass eine Beantragung von Leistungen nach dem SGB II für ihn möglich gewesen wäre. Die Annahme eines atypischen Härtefalles nach § 4 Abs. 6 RBStV kommt deshalb hier nicht in Betracht.

20

c) Diesem Ergebnis steht auch nicht die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, B.v. 19.01.2022 - 1 BvR 1089/18 - sowie - 1 BvR 2513/18 - beide juris) entgegen. Der Kläger wird hier - auch wenn er die Rundfunkbeiträge tatsächlich aus seinem verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimum bestreitet - nicht gegenüber anderen finanziell bedürftigen Personen benachteiligt. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG ist nur gegeben, wenn eine Person von einer bescheidgebundenen Befreiung gemäß § 4 Abs. 1 RBStV mangels Vorliegen der Voraussetzungen ausgeschlossen war (BVerfG, B.v. 19.1.2022 - 1 BvR 1089/18 - juris Rn. 23; - 1 BvR 2513/18 - juris Rn. 18.) Der Gleichheitssatz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Bei der Anwendung des Gleichheitssatzes ist daher zunächst zu fragen, ob eine Person oder Gruppe durch die als gleichheitswidrig angegriffene Vorschrift anders gestellt wird als eine andere Personengruppe, die man ihr als vergleichbar gegenüberstellt. Das Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt auch für ungleiche Begünstigungen. Verboten ist daher ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem einem Personenkreis eine Begünstigung gewährt, einem anderen Personenkreis die Begünstigung aber vorenthalten wird (BVerfG, B. v. 19.1.2022 - 1 BvR 2513/18 - juris Rn. 15 f. m.w.N.) Gemessen an diesen Vorgaben ist eine Ungleichbehandlung der Personen, die gemäß § 4 Abs. 1 RBStV wegen des Bezugs der dort genannten Sozialleistungen von der Beitragspflicht zu befreien sind, und der Rundfunkbeitragspflichtigen, die im Falle der Bedürftigkeit eine in § 4 Abs. 1 RBStV genannte Sozialleistung beziehen könnten, von deren Beantragung aber absehen, nicht ersichtlich. Die letztgenannte Personengruppe ist in ihrer Entscheidung frei, die in § 4 Abs. 1 RBStV genannte Sozialleistung zu beantragen und so die Grundlage für die bescheidgebundene Befreiung zu schaffen. Insoweit besteht ein wesentlicher Unterschied zu Personen, die von der bescheidgebundenen Befreiung gemäß § 4 Abs. 1 RBStV auch unabhängig von ihrer Bedürftigkeit mangels Vorliegens der Voraussetzungen ausgeschlossen sind, hierzu bereits auch BVerwG - Urt. v. 30.10.2019, 6 C 10/18 - juris Rn. 26, vgl. ferner OVG Hamburg, B.v. 28.03.2022 - 5 Bf 226/21.Z - juris Rn. 13.

21

dd) Es ist nicht ersichtlich, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung intendiert hat, die Anwendung der Härtefallklausel auf weitere Fallgestaltungen wie die hiesige, nämlich den Fall eines freiwilligen Verzichts auf die Beantragung von Sozialleistungen, auszudehnen. Nach Auffassung der erkennenden Kammer überschreitet es nicht die der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers verfassungsrechtlich gesetzten Grenzen zur Verwaltungsvereinfachung, wenn die Regelung in § 4 Abs. 6 RBStV dahingehend verstanden wird, dass sie keine Anwendung findet, wenn ein freiwilliger Verzicht auf

Leistungen nach § 4 Abs. 1 RBStV stattgefunden hat, indem diese nicht beantragt worden sind, obgleich dies möglich gewesen wäre. Zunächst wäre Voraussetzung, dass ein Fall der Ungleichbehandlung vorliegt und Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 4 Abs. 1 RBStV geltend machen können, mit Personen gleich zu behandeln sind, die freiwillig hierauf verzichten. Bereits dies ist nicht der Fall (vgl. oben). Legt man dies dennoch zu Grunde, gilt Folgendes: Die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers kann einen Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte sein. Hierzu wäre unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich, dass die mit der Typisierung verbundenen Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären, sie lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv wäre (BVerfG, Beschl. v. 19.1.2022 - 1 BvR 2513/18 - juris Rn. 19 m.w.N.).

22

Für die Rundfunkanstalten bestünden erhebliche Schwierigkeiten, zwischen Personen zu unterscheiden, die die tatbestandlichen Voraussetzungen von Leistungen nach § 4 Abs. 1 RBStV nicht erfüllen und solchen, die diese Leistungen (freiwillig) nur nicht in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber hat das System der bescheidgebundenen Befreiung eingeführt, um sicherzustellen, dass die sozialrechtlichen Fachbehörden über sozialrechtliche Ansprüche entscheiden und nicht die Rundfunkanstalten. Insoweit ist der notwendige Sachverstand vorhanden, um auch teils schwierige Berechnungen vornehmen zu können. Den Rundfunkanstalten aufzubürden, den gleichen Sachverstand vorzuhalten, erscheint unverhältnismäßig und praxisfern. Die entsprechende sozialrechtliche Expertise müssten die Rundfunkanstalten jedoch aufbauen, um prüfen zu können, ob nicht Ansprüche auf Leistungen nach § 4 Abs. 1 RBStV bestehen. Diese wären von den Betroffenen nämlich zunächst auch vorrangig in Anspruch zu nehmen, da ansonsten im Falle des freiwilligen Verzichts die Härtefallklausel unbegrenzt in jeder sozialen Mangelsituation zur Anwendung kommen würde. Der Gesetzgeber hat § 4 Abs. 1 RBStV dahingehend ausgestaltet, dass er abstrakt bei bestimmten sozialrechtlichen Leistungsbezügen eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht anordnet und gleichzeitig eine individuelle Prüfung bei besonderen Härtefällen ermöglicht, die jedoch nur ausnahmsweise stattzufinden hat. Dieses Verhältnis würde umgekehrt, wenn auch im Falle des freiwilligen Verzichts auf die Beantragung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 RBStV immer eine Einzelfallprüfung erforderlich wäre.

23

Umgekehrt ist für die Frage der zulässigen Typisierung ebenfalls zu berücksichtigen, inwieweit es die betroffene Person selbst in der Hand hat, der gesetzgeberischen Entscheidung nicht zu unterfallen. Je leichter dies möglich ist, desto kleiner ist auch die Zahl der betroffenen Personen, die von einer unbilligen Härte betroffen wären und von der der Gesetzgeber ausgehen muss. Für eine anspruchsberechtigte Person auf Leistungen nach § 4 Abs. 1 RBStV wäre es ohne Schwierigkeiten möglich, zunächst entsprechende Leistungen zu beantragen und dann ggf. eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu beantragen sowie Leistungen bezogen werden können. Entsprechende Bemühungen staatliche Sozialleistungen zu erlangen, sind dem Betroffenen im Übrigen auch regelmäßig zuzumuten.

24

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 188 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.